VERORDNUNG (EWG) Nr. 1311/73 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1973

zur Aufstellung des vorläufigen Verzeichnisses der Qualitätsweine b.A. sowie zur Identifizierung dieser Weine im Begleitdokument

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 1 dritter Unterabsatz und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis die Mitgliedstaaten für die auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b. A. die in Artikel 2, 3, 4, 6 Absatz 1, 7 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen für die Erzeugung dieser Weine festgelegt haben und spätestens bis zum 31. August 1973 gelten als Qualitätsweine b.A. diejenigen Weine, die in einem Verzeichnis enthalten sind, das nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 genannten Verfahren erlassen wurde, sofern diese Weine auch den anderen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 entsprechen. Es empfiehlt sich daher, dieses Verzeichnis aufzustellen.

Für die durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 auszuübende Kontrolle der Qualitätsweine b.A. ist es angebracht, die Angabe des Namens des bestimmten Anbaugebiets im Begleitdokument vorzusehen, sofern ein solches ausgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannte Verzeichnis enthält die Weine, für die nach den Vorschriften des Erzeugermitgliedstaats eine der in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 für jeden dieser Mitgliedstaaten genannten Bezeichnungen verwendet werden kann.

Artikel 2

Die Bestätigung, daß der betreffende Wein ein Qualitätswein b.A. ist, erfolgt, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen werden kann, indem der Name des bestimmten Anbaugebiets in Feld 11 der in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehenen Vordrucke VA2 oder VA5 angegeben wird, wenn einer dieser Vordrucke ausgefüllt werden muß.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.